

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 29. Juni 1849.

26.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weisßig werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klincksch und Sohn befozt. Etwalge Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

B e f e h l.

Versuchsweise wird es bis auf Weiteres gestattet, daß die Wirths- und Schenkhäuser in dem Kriegsstandsbezirke, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls an, bis Abends 11 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Gegenwärtiger Befehl ist im Bezirke des Kriegsstandes nach §. 12 des Preßgesetzes in die daselbst bezeichneten öffentlichen Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 18. Juni 1849.

Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht.
v. Schirnding.

Zwei Nachrichten.

(Eingefendet.)

Zwei Nachrichten, zu lesen in Nr. 175 der deutschen allgemeinen Zeitung, müssen unsre Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich ziehen. Sie geben reichen Stoff zum Nachdenken und lauten also:

1) „Das k. s. Gesamtministerium hat den (ehemaligen) Staatsminister Dr. Held eröffnet, daß sein Rücktritt von dem Ministerium lediglich auf einer Verschiedenheit seiner Meinung und der Meinung des Königs beruhe, mithin als ein freiwilliger zu betrachten und Held daher nicht mehr als Staatsdiener anzusehen sei. Held dagegen hat nachgewiesen, daß sein Rücktritt eine von der ministeriellen Verantwortlichkeit gebotene Nothwendigkeit gewesen und als eine solche von dem Könige ausdrücklich anerkannt worden sei. Die Entscheidung über die wichtige Frage, was parlamentarischer Zwang zum Rücktritt heiße, schwebt.“

Die Meinungsverschiedenheit zwischen Dr. Held und dem Könige betrifft wie bekannt, die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung. Mit Held hatten sich aber auch Dr. Weinlig und von Ehrenstein für die Frankfurter Reichsverfassung entschieden. Auch sie waren vom Ministerium zurückgetreten. Wie kommt es nun, daß man diese beiden bereits anderweit im Staatsdienste placirt hat, den Dr. Held

aber auf einmal als ausgeschieden betrachtet? Dr. Held ist ein anerkannt tüchtiger Jurist, arbeitet schon seit geraumer Zeit an einem Civilgesetzbuch für Sachsen, hat man solcher Juristen, wie er ist, wirklich in so großem Ueberfluß, daß man ihn ohne Weiteres wegwirft, während man ihn gerade zu behalten sich alle Mühe geben sollte?

2) „Nach zuverlässiger Mittheilung wird schon in nächster Zeit der Landtag ausgeschrieben werden. Die Wahlen sollen nach dem Wahlgeseze von 1848 stattfinden, den neuen Kammern soll aber nun ein neues, auf Census basirtes Wahlgesez zur Verathung vorgelegt werden. Ist dies angenommen und damit die Aufgabe der Kammern gelöst, so werden unverweilt die Wahlen nach dem nunmehr angenommenen Wahlgeseze angeordnet und den sodann zusammentretenden Volksvertretern alle übrigen dringlichen Vorlagen gemacht werden.“

Diese Nachricht hat zwar insofern viel Unwahrscheinliches an sich, als der nächste Landtag kein außerordentlicher, sondern immer wieder ein ordentlicher ist, vor dem die Budgetvorlagen gehören, und mit dem man nicht nach Gefallen umspringen kann. Allein sollte die Nachricht gegründet sein, so wird in ihr vorausgesetzt, daß auch wirklich das sächsische Volk Vertreter wählen werde, die aus einem guten, freisinnigen, volksthümlichen, auf dem Grundsaze der Gleichheit und Gerechtigkeit ruhenden Wahlgeseze